

**Fachprüfungsordnung für die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOWing)**

Vom 2. Januar 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung regelt die Diplomvorprüfung im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bestimmungen über die Diplomhauptprüfung werden durch Änderungssatzung erlassen.

**§ 2
Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ.“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieurin Univ.“ (beide Male abgekürzt „Dipl.-Wirtsch.-Ing. Univ.“) verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

**§ 3
Umfang und Gliederung des Grundstudiums**

Das Grundstudium umfasst in vier Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von 100 SWS und eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen.

**§ 4
Studienbegleitende Ablegung der Diplomvorprüfung,
Leistungspunktsystem**

(1) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgelegt in dem auf die Vorlesungszeit des Fachsemesters folgendem Prüfungszeitraum der Technischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Die Prüfungen werden nach dem Leistungspunktsystem erbracht. ²Für bestandene Prüfungen werden Leistungspunkte, für nicht bestandene Wiederholungsprüfungen entsprechende Maluspunkte vergeben. ³Eine zweite Wiederholung einer Prüfung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte den in § 8 Abs. 4 festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet.

§ 5

Meldung zur Diplomvorprüfung

Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung anmelden, dass er die letzte Prüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt hat.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung „Mathematik“ ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Mathematik (ein Schein).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Einzelprüfung ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Finanzmathematik (benoteter Schein) sowie der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen (Grundpraxis) gemäß den Praktikantenrichtlinien.

(3) ¹Der zum Erwerb der Scheine nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Wissensstand (erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt der verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. ³Ein nicht erfolgreich absolvierter Leistungsnachweis (Schein) kann zweimal wiederholt werden.

§ 7

Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. ²Die Prüfungen sind schriftlich.

(2) Ingenieurwissenschaftliche Fächer sind

1. Mathematik
2. Experimentalphysik
3. Technische Mechanik
4. Konstruktionslehre
5. Werkstoffkunde
6. Grundlagen der Elektrotechnik
7. Fertigungslehre
8. Grundlagen der Informatik.

(3) Wirtschaftswissenschaftliche Fächer sind

1. Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure
2. Statistik
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
5. Wirtschaftsrecht
6. Betriebliche Informationsverarbeitung.

(4) Der Umfang der Prüfungen eines Faches (Prüfungsdauer) einschließlich der Gliederung in Teilprüfungen sowie die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte ergeben sich aus der **Anlage 1**.

§ 8

Bestehen der Diplomvorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten wenigstens „ausreichend“ lauten. ²Für eine mindestens ausreichende Fachnote in einem mehrere Teilprüfungen umfassenden Prüfungsfach ist Voraussetzung, dass jede Teilprüfung mit wenigstens "ausreichend" bewertet ist. ³Die Fachnote ergibt sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten rechnerischen Durchschnitt der Teilprüfungen.

(2) ¹In die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung gehen die Fachnoten mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Der benotete Schein über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Finanzmathematik wird im Diplomvorprüfungszeugnis aufgeführt, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

(3) Eine Wiederholung ist beschränkt auf Fachprüfungen oder Teilprüfungen mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen und Teilprüfungen ist zulässig bis zur Schwelle von 50 Maluspunkten in den Fächern nach § 7 Abs. 2 und 3.

§ 9

Inkrafttreten

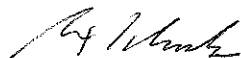
Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 4)

Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung	Prüfungsdauer in Minuten	Zahl der Leistungs- beziehungsweise Maluspunkte für	
		Teilprüfung	Fachprüfung
I. Ingenieurwissenschaftliche Fächer			
1. Mathematik	180		9
2. Experimentalphysik	120		5
3. Technische Mechanik			9
- Teilprüfung 1	90	4,5	
- Teilprüfung 2	90	4,5	
4. Konstruktionslehre	120		9
5. Werkstoffkunde	120		6
6. Grundlagen der Elektrotechnik	60		5
7. Fertigungslehre	120		6
8. Grundlagen der Informatik	90		5
Summe			54
II. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer			
1. Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure	90		3
2. Statistik	120		6
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre			18
- Teilprüfung 1	120	6	
- Teilprüfung 2	180	12	
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre			8
- Teilprüfung 1	90	4	
- Teilprüfung 2	90	4	
5. Wirtschaftsrecht			6
- Teilprüfung 1	60	3	
- Teilprüfung 2	60	3	
6. Betriebliche Informationsverarbeitung			5
- Teilprüfung 1			
- Teilprüfung 2	45	3	
	50	2	
Summe			46

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. November 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 20. Dezember 2000 Nr. X/4-5e69eVI-10b/54 387.

Erlangen, den 2. Januar 2001
In Vertretung



Prof. Dr. M. Schulz
Prorektor

Die Satzung wurde am 2. Januar 2001 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Januar 2001 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. Januar 2001.